

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 7 / Höhn

Vorlagen-Nr. 1260/2009-2014

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

28.11.2012

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Vermuteter Blindgänger unter dem Gelände der Kindertagesstätte
Schillerstraße; hier: Eilentscheidung

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:
Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

einverstanden (Stegg)

Sachverhalt:

Im Zuge der vorbereitenden Arbeiten für den Anbau an die Kindertageseinrichtung wurde bei der üblichen Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes festgestellt, dass es möglich ist, dass unter dem bestehenden Gebäude ein Blindgänger liegt.

Diese Vermutung beruht auf der Auswertung alter Luftbilder. Um den Sachverhalt zu klären, werden in dem Gebäude und auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung ca. 60 Sondierungsbohrungen bis zu 7 m Tiefe vorgenommen. In die Bohrlöcher werden Messgeräte zur Feststellung von Anomalien im Magnetfeld eingebracht. Diese Arbeiten werden von einer Spezialfirma ausgeführt.

Wenn durch die Messungen der Verdacht nicht bestätigt wird, müssen die Bohrlöcher in der Bodenplatte (Kernbohrungen, Durchmesser 120 mm) wieder verschlossen und die durchtrennten Rohrleitungen der Fußbodenheizung, Wasserversorgung und Entwässerung repariert und der Boden in den betroffenen Räumen erneuert werden.

Für den Fall, dass sich der Verdacht erhärtet, ist über dem vermuteten Lagerort des Blindgängers die Bodenplatte auf ca. 2 x 2 Meter zu öffnen um Platz für die erforderliche Grabung zu haben. Wird dann bei der Grabung tatsächlich ein Blindgänger gefunden, ist dieser am gleichen Tag zu entschärfen.

Damit wird dann auch die Evakuierung und weiträumige Absperrung des Gebietes erforderlich.

Der Umfang der erforderlichen Evakuierungszone kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erst bestimmt werden wenn fest steht, um welche Bombenart es sich handelt.

Die Aufwendungen für die Maßnahmen hat die Stadt Niederkassel zu tragen.

Die Verwaltung wird die Betroffenen Eltern, Bürger/innen und Nachbarn/innen sowie den Rat der Stadt zeitnah über wichtige Erkenntnisse unterrichten.

Die von der Verwaltung zu treffenden Maßnahmen ziehen erhebliche Kosten (für die erforderlichen Arbeiten im und am Gelände und ggf. die Evakuierung) nach sich. Da die Arbeiten keine zeitliche Verzögerung erlauben ist eine Eilentscheidung durch den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss gem. § 60 Abs. 1 GO NW im Hinblick auf ggf. zu genehmigende über-/außerplanmäßige Ausgaben erforderlich, da hier dann voraussichtlich Beträge erreicht werden, die die Genehmigungsbefugnis des Kämmerers übersteigen.

Beschlussvorschlag:

Die Erforderlichkeit, eine Eilentscheidung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses nach § 60 Abs. 1 GO NW herbeizuführen, wird anerkannt.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss fasst folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem vermuteten Blindgänger unter dem Gelände der Kindertageseinrichtung Schillerstraße durchzuführen.